

No. 284D

20.08.2004

BOFAXE



Das Gutachten des IGH zu den rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten: Der Umfang der Anwendbarkeit des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Nachfragen

**Dr. Noelle Quénivet,
LL.M.**

Researcher

Noelle.quenivet@rub.de

Tel: +49.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

International Court of Justice, *The legal consequences of the construction of a wall in the occupied Palestinian territory*, Advisory Opinion, 9 July 2004

"111. In conclusion, the Court considers that the International Covenant on Civil and Political Rights is applicable in respect of acts done by a State in the exercise of its jurisdiction outside its own territory."

Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs gibt uns zudem eine literessante Einsicht in die Definition des Wortes „Gerichtbarkeit“, welches in Menschenrechtsabkommen zu finden ist. Mehrere Staaten, darunter auch Israel, hatten behauptet, dass Menschenrechtsabkommen nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar seien (siehe Bofaxe Nr. 282); sollten diese Abkommen dennoch in Zeiten des bewaffneten Konfliktes anwendbar sein (Kompetenz *ratione materiae*), so fügten sie hinzu, wären sie es jedoch nicht in den besetzten Gebieten (Kompetenz *ratione loci*).

Der IGH untersucht methodisch ob die zwei internationalen Abkommen (IPbürgR und IPwüR) wie auch die Übereinkommen über die Rechte des Kindes außerhalb der Staatsgrenzen Israels anwendbar sind. Die Antwort liegt in der Interpretation des Begriffes „Herrschaftsgewalt“ wie er im IPbürgR verwendet wird – dies ist das Thema dieses Bofaxes. In der Vergangenheit bereitete dieser Begriff Menschenrechtsinstitutionen wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Ausschuss für Menschenrechte und dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte einige Kopfschmerzen.

Da Staaten sich mehr und mehr in Belange außerhalb ihres Staatsgebietes eingemischt haben, änderte sich die Definition von „Gerichtbarkeit“ mit der Zeit, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Der IGH erkennt an, dass „obwohl die Gerichtbarkeit von Staaten primär territorial ist, sie manchmal auch außerhalb des Staatsgebietes ausgeübt werden kann“ (Paragraph 109). Mittels einer teleologischen Auslegung des IPbürgR kommt der IGH zu dem Ergebnis, dass Staaten auch außerhalb ihres nationalen Territoriums an dessen Vorschriften gebunden sind. Der IGH bezieht sich insbesondere auf diverse Fälle in denen der Ausschuss für Menschenrechte, das Ausführungsorgan des IPbürgR, erklärte, dass das „Abkommen anwendbar ist, wo die Staaten ihre Gerichtbarkeit auf fremdem Gebiet ausüben“ (Paragraph 109). Die Analyse der *travaux préparatoires* kommt zu demselben Ergebnis. Wie ein IPbürgR-Kommentar ausführt (Novak (Herausg.)), sollte das Einfügen des Wortes „Gebiet“ verhindern, dass im Ausland lebende Staatsangehörige Rechte gegen ihren Heimatstaat geltend machen, obwohl die Menschenrechtsverletzungen in dem jeweiligen Aufenthaltsland stattfinden. Des weiteren untersucht der IGH die von Israel an den IGH überreichten Stellungnahmen und die Berichte des Menschenrechtsausschusses, die ausdrücklich klarstellen, dass der IPbürgR „hinsichtlich der Maßnahmen eines Staates in Ausübung seiner Gerichtbarkeit“ (Paragraph 111) auf den besetzten Gebiete Anwendung findet.

Einer der überraschendsten Aspekte der Argumentation des Internationalen Gerichtshofs ist, dass er keinen besonderen Maßstab anwendet. Er verlässt sich lediglich auf die Berichte und Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses und die *travaux préparatoires*. Leider hat der Ausschuss für Menschenrechte zu dem Umfang der Anwendbarkeit des IPbürgR nie besonders viele Ausführungen gemacht. Zum Beispiel führte der Menschenrechtsausschuss, basierend auf einer kontext-, wie auch sinn- und zwecksbezogenen Interpretation des IPbürgR 1981 aus, dass es „unverantwortlich wäre [diese Bestimmung] so zu interpretieren als gestatte sie es einem Staat solche, die Verletzungen des Internationalen Paktes zu verfolgen auf dem Gebiet eines anderen Staates vorkommen, die er nicht im eigenen Staatsgebiet verfolgen könnte“ (*Saldias de Lopez v. Uruguay*). In diesem Fall wurde ein Verstoß des Staates gegen das IPbürgR angenommen, weil seine Agenten auf fremdem Boden jemanden misshandelt hatten. Andere Fälle, vor allem die vom IGH erwähnten, beziehen sich auf ähnliche Situationen. In Einigen verweist der Menschenrechtsausschuss auch auf die Tatsache, dass der Staat in einem bestimmten Gebiet präsent ist und „effektiv die Gerichtbarkeit ausübt“ (siehe Bemerkungen zu dem Bericht über Israel 1988), ohne jedoch genauer auszuführen, was er damit meint.

Das Hauptproblem liegt in dem Adjektiv „effektiv“, welches der Menschenrechtsausschuss zu keinem Zeitpunkt definiert hat. Insbesondere erlaubt es die Zusammensetzung „effektive Gerichtbarkeit“ nicht, auf die Interpretation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zurückzugreifen, der von „effektiver Kontrolle“ spricht. In der Regel wird die Gerichtbarkeit in drei Komponenten aufgeteilt: persönliche Zuständigkeit, funktionelle Zuständigkeit und territoriale Zuständigkeit. Die Ausübung effektiver Gerichtbarkeit bedarf aller drei Komponenten. Eine solche Sichtweise würde dazu führen, dass „effektive Gerichtbarkeit“ für den Ausschuss für Menschenrechte folgendes bedeutet: der Staat muss die Gewalt über gewisse Personen ausüben (persönliche Zuständigkeit), die Maßnahmen müssen vom Staat in seiner Staatsfunktion getroffen werden (funktionale Zuständigkeit, siehe z.B. *Montero v. Uruguay* und *Saldias de Lopez v. Uruguay* und der Staat muss in dem Gebiet physisch präsent sein (territoriale Zuständigkeit, siehe z.B. Bemerkungen zu dem Bericht über Israel 1988).

Allerdings würde eine solche Interpretation von „effektiver Gerichtbarkeit“ zu einem restriktiveren Ansatz führen, als jenem vom Menschenrechtsausschuss dargelegtem, der sich oftmals nur auf eine Form der Zuständigkeit (funktionale) bezieht. Dies könnte also erklären, warum der Internationale Gerichtshof sich schlussendlich nur auf die funktionelle Zuständigkeit bezog, indem er ausführte, dass „das Gericht das IPbürgR als anwendbar auf Maßnahmen eines Staates betrachtet, die dieser in Ausübung der Gerichtbarkeit außerhalb seines eigenen Staatsgebietes getroffen hat“ (Paragraph 111, Betonung hinzugefügt). Es erscheint somit, als würden internationale Rechtsinstitutionen, mit Ausnahme des Europäischen Gerichts für Menschenrechte, es vorziehen, bei der Definition des Umfangs der Anwendbarkeit von Menschenrechtsinstrumenten so vage wie möglich zu bleiben.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**